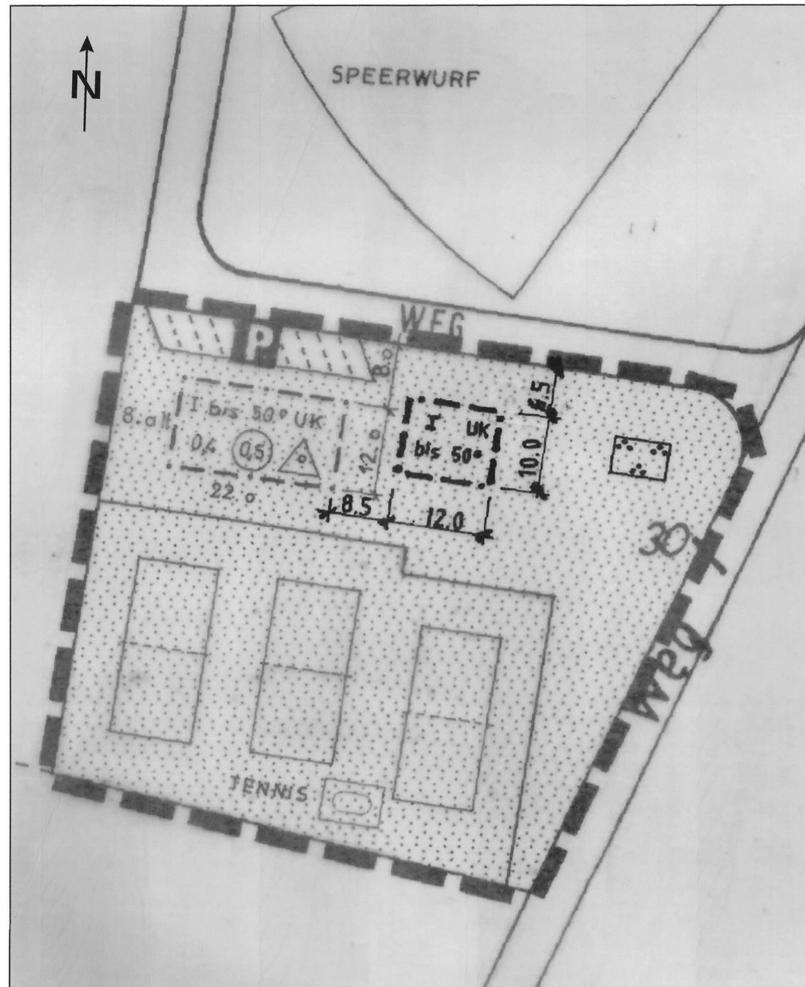
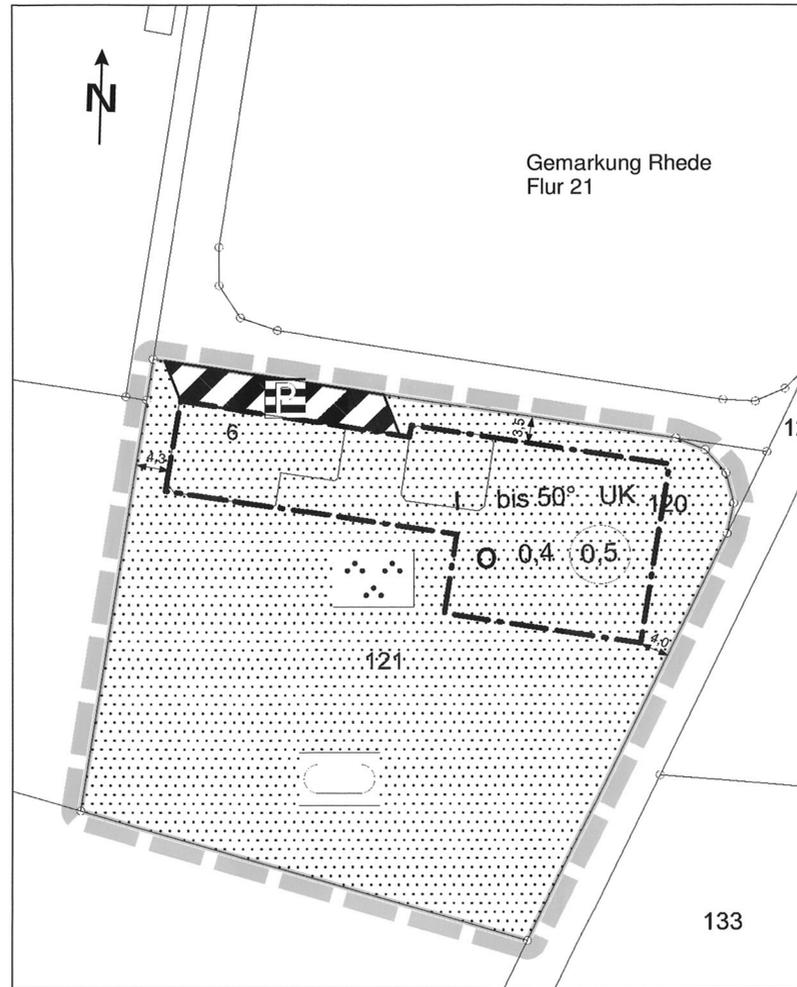


Stand: Alt



Stand: Neu (mit 2. vereinfachter Änderung)



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
	Sportlichen Zwecken dienende bauliche Anlagen
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)	
	Geschossflächenzahl
	Grundflächenzahl
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
	Dachneigung
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)	
	offene Bauweise
	Baugrenze
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
	Öffentliche Parkfläche
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)	
	Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung:
	Parkanlage, Sportplatz
Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
Bestandsdarstellungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)	
	vorhandene Flurstücksgrenze
	vorhandene Flurstücksnummer
	vorhandenes Gebäude

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die kartographische Darstellung des Zustandes vom 29. Dez. 2014 wird als richtig, die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung als ausreichend bescheinigt.

Rhede, den 14. April 2015

[Signature]
Kreishauptamtsrat

Die Aufstellung der Änderung dieses Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wurde gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Rhede am 17. Dez. 2014 beschlossen.

Rhede, den 14. APR. 2015

[Signature] *[Signature]*
Bürgermeister Schriftführer

Der Beschluss des Rates der Stadt Rhede über die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung wurde gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches am 19. Dez. 2014 ortsüblich bekanntgemacht.

Rhede, den 14. APR. 2015

[Signature]
Der Bürgermeister i.A.

Die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung mit der Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Rhede am 17. Dez. 2014 beschlossen.

Rhede, den 14. APR. 2015

[Signature] *[Signature]*
Bürgermeister Schriftführer

Diese Bebauungsplanänderung mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 5. Jan. 2015 bis 5. Febr. 2015 aufgrund der Bekanntmachung vom 19.12.2014 öffentlich ausgelegen.

Rhede, den 14. APR. 2015

[Signature]
Der Bürgermeister i.A.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch hat in der Zeit vom 5. Jan. 2015 bis zum 5. Febr. 2015 stattgefunden.

Rhede, den 14. APR. 2015

[Signature]
Der Bürgermeister i.A.

Diese Bebauungsplanänderung wurde vom Rat der Stadt Rhede am 15. März 2015 gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Rhede, den 14. APR. 2015

[Signature] *[Signature]*
Bürgermeister Schriftführer

Der Satzungsbeschluss des Rates über diese Bebauungsplanänderung wurde gem. § 10 Baugesetzbuch am 15. APR. 2015 durch den Bürgermeister ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Rhede, den 15. APR. 2015

[Signature]
Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind zweckgebundene bauliche Anlagen (UK) nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zuletzt geänderten Fassung

HINWEISE

1. Denkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde (Stadt Rhede) und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251 / 591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG). Erste Erdbewegungen sind der Denkmalbehörde rechtzeitig anzuzeigen, das Betreten des betroffenen Grundstücks ist für die Durchführung eventueller archäologischer Untersuchungen zu gestatten.

2. Artenschutz

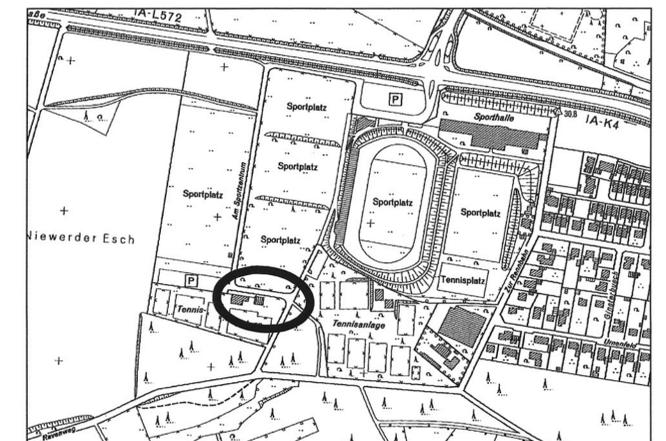
Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sollten Gehölzrodungen und -fällungen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03.-30.09.) erfolgen.

3. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Rhede. Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 09.05.1997, geändert durch Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21.06.2010, sowie § 51 a des Landeswassergesetzes (Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser) sind bei der Errichtung baulicher Anlagen zu beachten.

STADT RHEDE

Bebauungsplan Rhede SSW 3, 2. vereinfachte Änderung Stand: März 2015



Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000

Maßstab 1 : 500



Das lächeln im Münsterland.